jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/10/28 1Ob277/71 (1Ob278/71), 1Ob136/08v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1971

Norm

EO §381 A
EO §381 D

Rechtssatz

Im Wege der einstweiligen Verfügung kann die gefährdete Partei ihren Gegner zumindest in der Regel nicht zwingen, eine Leistungsverpflichtung, deren Wegfall der Gegner behauptet, nunmehr doch für eine bestimmte Zeit zu erfüllen, und damit eine gegenwärtige Leistung erreichen und nicht nur eine künftige allenfalls (wieder)gegebene Verpflichtung sichern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 277/71
  Entscheidungstext OGH 28.10.1971 1 Ob 277/71
- 1 Ob 136/08v
  Entscheidungstext OGH 11.08.2008 1 Ob 136/08v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0004890

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at